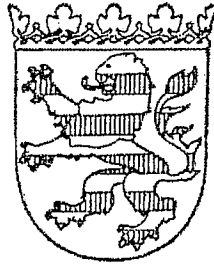


Lt. Protokoll
verkündet am 11.02.2011

Linden; JFA'e
als U. d. G.

Geschäftsnr.: 2-07 O 122/10



**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

- Klägers -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kälberer & Tittel, Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin.

gegen

Commerzbank AG, vertr. durch den Vorstand
Frankfurt am Main,

- Beklagte -

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 7. Zivilkammer -

durch Richter am Landgericht Riebell

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2010 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.500,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.6.2010 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG im Nennwert von insgesamt 25.000,00 EUR resultieren und die ohne Zeichnung dieses Fondsanteils nicht eingetreten wären.
3. Die Verurteilung gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus der am 11.7.2002 vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 EUR.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an dem Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 EUR in Verzug befindet.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger beansprucht von der Beklagten Schadensersatz wegen einer angeblich fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit der Vermittlung einer Kommanditbeteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG (im Folgenden: VIP-2-Fonds).

Der VIP-2-Fonds ist gemäß Prospekt entwickelt worden zur weltweiten Entwicklung, Produktion, Koproduktion, Verwertung und Vermarktung sowie zum weltweiten Vertrieb von Kino, Fernseh- und Musikproduktionen und anderen audiovisuellen Produktionen jeder Art, sowie von damit zusammenhängenden Nebenrechten, insbesondere Merchandising. Es sollte ein Fondsvolumen von mindestens 10 Mio. bis max. 150 Mio. EUR platziert werden bei einer Mindestbeteiligung von 25.000,00 EUR zzgl. 3 % Agio unter Eintragung als Direktkommanditist im Handelsregister. 55 % der Beteiligungssumme wurden als Bareinlage aufgebracht, der Rest durch erwirtschaftete Gewinne der Gesellschaft, welche in den Jahren 2007 bis 2009 nicht ausgeschüttet werden sollten. Wegen der weiteren Einzelheiten des Fondsprospekts wird auf die als Anlage K 2 zu den Akten gereichte Kopie desselben (Bl. 26 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger ist seit 1991 Kunde bei der Beklagten. Er wurde in der Filiale Spremberg von dem Mitarbeiter der Beklagten, einem Herrn beraten und betreut. 2002 suchte Herr den Kläger in dessen Diensträumen, im Krankenhaus Spremberg, auf. Gegenstand des Gesprächs war eine mögliche Beteiligung des Klägers an dem streitgegenständlichen Fonds. Am 11.7.2002 zeichnete der Kläger mit einer Kommanditeinlage von 25.000,00 EUR nebst 3 % Agio. Als Bareinlage zahlte er 13.750,00 EUR bis zum 31.10.2002 ein. Wegen der weiteren Einzelheiten der Beteiligungserklärung wird auf die als Anlage K 1 zu den Akten gereichte Kopie derselben (Bl. 25 d. A.) Bezug genommen.

Für den Vertrieb von Beteiligungen an dem VIP-2-Fonds erhielt die Beklagte eine Provision von (mindestens) 8,25 % bezogen auf die Zeichnungssumme.

Bereits 2001 hatte der Kläger eine Beteiligung an dem Filmfonds MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Produktions KG (im Folgenden: MHF Film-Fonds) gezeichnet. Seite 24 des zugehörigen Prospekts klärt darüber auf, dass die Beklagte, die dort Fondsinitiatorin und alleinige Vertriebspartnerin war, für die Eigenkapitalvermittlung eine Vergütung von 8,5 % des Kommanditkapitals erhält.

Gegenüber dem Kläger sind zwischenzeitlich erste Steuerrückforderungen geltend gemacht worden, für das Jahr 2002 1.064,00 EUR

Der Kläger behauptet, den streitgegenständlichen Prospekt erst am Tag der Zeichnung erhalten zu haben. Überdies rügt er verschiedene Prospektfehler, wegen deren weiterer Einzelheiten insbesondere auf das Vorbringen in der Klageschrift und der Replik Bezug genommen wird.

Der Kläger behauptet, durch die erfolglose außergerichtliche Geltendmachung der Schadensersatzansprüche seien ihm Kosten in Höhe von 1.827,84 EUR entstanden. Wegen des zugehörigen Vorbringens wird auf S. 16 der Klageschrift und S. 12 des Schriftsatzes vom 03.12.2010 (Bl. 326 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet weiter, den Prospekt über die Beteiligung an dem MHF Film-Fonds nicht gelesen und von an die Beklagte geflossenen Provisionen in diesem Zusammenhang keine Kenntnis gehabt zu haben.

Mit der der Beklagten am 18.6.2010 zugestellten Klage beantragt der Kläger:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 14.500,00 EUR zzgl. Zinsen hieraus vom 1.11.2002 in Höhe von 4 % bis zur Rechtshängigkeit und ab Rechtshängigkeit Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligungen an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG im Nennwert von insgesamt 25.000,00 EUR resultieren und die ohne Zeichnung dieses Fondsanteils nicht eingetreten wären.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots des Klägers gegenüber der Beklagten auf Übertragung der vom Kläger am 11.7.2002 gezeichneten Beteiligungen an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 EUR sowie Abtretung aller Rechte aus diesen Beteiligungen an die Beklagte.

Hilfsweise

Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der vom Kläger gezeichneten Beteiligungen an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 EUR an die Beklagte.

4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der vom Kläger gezeichneten Beteiligungen an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 EUR sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Hilfsweise

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung der vom Kläger gezeichneten Beteiligungen an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,00 EUR in Verzug befindet.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weiter 1.827,84 EUR, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der klägerischen Beteiligung sei lediglich ein Anlagevermittlungsvertrag vorausgegangen, welcher sie nicht zu einer besonderen Beratung oder Aufklärung über die Innenprovision verpflichtet habe. Sie habe sich im Hinblick auf die nunmehr höchstgerichtlich festgestellten Aufklärungspflichten über Innenprovisionen in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden.

Die Beklagte behauptet, ihr Mitarbeiter habe Chancen und Risiken des Fonds als unternehmerische Beteiligung dem Kläger in einem Kundengespräch anhand des Langprospekts erläutert.

Sie ist der Auffassung, die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens sei widerlegt, da der Kläger sich – unstrittig – vor Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung bereits an einem anderen Fonds beteiligt habe, dessen Prospekt eine Provision zu Gunsten der Beklagten in Höhe von 8,5 % ausweise, was den Kläger indes nicht von einer Zeichnung abgehalten habe.

Im Rahmen der Schadensberechnung seien Steuervorteile zu Gunsten des Klägers schadenmindernd zu berücksichtigen. Wegen der weiteren Einzelheiten des zugehörigen Vortrags wird auf Seite 83 f. d. Klageerwiderung (Bl. 196 f. d. A.) Bezug genommen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dem Kläger stehe ein Anspruch auf entgangenen Gewinn nicht zu. Der Vortrag zu einer angeblichen Alternativinvestition sei unsubstanziert.

Die Beklagte bestreitet die Zweckmäßigkeit der vorgerichtlich angefallenen außergerichtlichen Kosten. Überdies bestreitet sie, dass der Schaden überhaupt entstanden und an die Klägervertreter gezahlt worden sei.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Insoweit wird auf das Vorbringen gemäß Seite 77 f. der Klageerwiderung (Bl. 190 f. d. A.) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

I.

Dem Kläger stehen Ansprüche im tenorierten Umfang gemäß §§ 280 Abs. 1, 675, 249 ff. BGB zu, da die Beklagte ihre Pflichten aus einem Anlageberatungsvertrag schuldhaft verletzt hat.

1.

Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein solcher kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig jedenfalls stillschweigend zustande, wenn im Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung stattfindet. Tritt ein Anlageinteressent an ein Kreditinstitut oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (vgl. BGH BKR 2008, 199). Ein solches Beratungsgespräch hat stattgefunden. Bereits nach dem Vorbringen der Beklagten hat deren Mitarbeiter in einem persönlichen Gespräch mit dem Kläger Chancen und Risiken der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung anhand des Langprospektes ausführlich erläutert.

Die Beklagte hat ihre Pflichten aus diesem Beratungsvertrag verletzt, indem sie den Kläger nicht ausreichend über alle entscheidungsrelevanten Umstände, insbesondere nicht über die ihr zugeflossene Innenprovision aufgeklärt hat. Der Mitarbeiter der Beklagten hat dem Kläger unstreitig nicht über die Innenprovision in Höhe von mindestens 8,25 % - bezogen auf die Zeichnungssumme - in Kenntnis gesetzt. Über diese Innenprovision hätte die Beklagte den Kläger aufklären müssen.

Ein Anlageberater ist verpflichtet, seinen Kunden über die versprochene Innenprovision aufzuklären, um den insoweit bestehenden Interessenkonflikt i. S. d. Anlegerschutzes offen zu legen (vgl. BGHZ 170, 226). Dies gilt auch für Medienfonds und unabhängig von der Höhe einer etwaigen Rückvergütung, da auch hier der aufklärungspflichtige Interessenkonflikt besteht (vgl. BGH NJW 2009, 1416). Insbesondere aufgrund der erkennbar schützenswerten Erwartung des Klägers traf die Beklagte daher die Pflicht, über die Rückvergütungen Auskunft zu geben, um die mögliche Interessenkollision offen zu legen und dem Kläger die Möglichkeit zu geben, zu entscheiden, ob er statt einer unabhängigen Beratung ein Verkaufsgespräch durch die Beklagte wünschte (vgl. BGH, a. a. O.).

Dieser Aufklärungspflicht ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Die erforderliche Aufklärung über die geleistete Innenprovision ist auch nicht durch die Übergabe des Fondsprospektes ersetzt worden. Dabei kann dahin stehen, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt der Prospekt dem Kläger ausgehändigt worden ist, da der Prospekt keine Angaben über die an die Beklagte zu zahlende Innenprovision enthält. Denn die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind lediglich allgemein gehalten und informieren den Kläger nicht darüber, in welcher Höhe gerade der Beklagten Provisionen für ihre Vermittlertätigkeit im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Fondsvermittlung in Aussicht gestellt worden sind.

Schließlich bedurfte es auch keiner konkreten Nachfrage des Klägers über die genaue Höhe der im Prospekt allgemein dargestellten Vergütungen, da die Aufklärungspflicht grundsätzlich unabhängig von den allgemeinen Prospektangaben besteht. Demgegenüber würde die Annahme einer Nachfragepflicht des Anlegers die Aufklärungspflicht in einem mit dem gebotenen Anlegerschutz nicht in Einklang zu bringenden Maße relativieren.

Die Pflichtverletzung war für die Entscheidung des Klägers, sich am streitgegenständlichen Fonds zu beteiligen, kausal. Steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens. Das bedeutet, dass der Aufklärungspflichtige darlegen und beweisen muss, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, der gebotene Hinweis also nicht beachtet worden wäre (vgl. BGH WM 2009, 1274; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 20.10.2009 – Az.: 14 U 98/08 – Juris Rdnr. 24). Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens hat die Beklagte nicht zu widerlegen vermocht. Sie hat keine hinreichenden Umstände dargetan, welche darauf schließen lassen, dass der Kläger – der von der Beklagten eine objektive Beratung erwartet hat – gleichwohl die Beteiligung gezeichnet hätte, wenn die Beklagte ihn pflichtgemäß über ihre Interessen aufgeklärt hätte. Zwar wäre die Vermutung widerlegt, wenn der Anleger früher erfolgte Belehrungen unbeachtet gelassen oder sein Verhalten trotz Aufklärung fortgesetzt hätte (vgl. OLG Frankfurt am Main, OLGR Frankfurt 2009, 744). Hierfür sind jedoch keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich; die Beklagte hat hierzu auch nicht substantiiert vorgetragen. Soweit sich die Beklagte auf die Zeichnung des MHF Film-Fonds beruft, rechtfertigt dies keine abweichende rechtliche Bewertung. Denn der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung substantiiert dargetan, dass er sich als Mediziner auf die persönliche Beratung verlassen und den Prospekt zwar durchgeblättert, aber nicht bewusst gelesen habe. Die Beklagte hat indes nicht substantiiert dargetan, dass der Kläger bei Zeichnung des streitgegenständlichen Fonds tatsächlich positive Kenntnis von der Innenprovision – betreffend die vorangegangene Zeichnung – hatte. Daran ändert auch nicht, dass der Kläger zwischenzeitlich die Möglichkeit gehabt hätte, den Prospekt über den MHF Film-Fonds zu lesen. Denn zur Widerlegung der Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens reicht gerade nicht die Darlegung der Kenntnisnahmemöglichkeit aus, vielmehr erfordert sie eine tatsächliche positive Kenntnis.

Auch der Umstand, dass der Kläger nicht nach der Höhe der Innenprovision gefragt hat, belegt nicht eine Gleichgültigkeit in dem Zusammenhang. Die fehlende Nachfrage

spricht vielmehr dafür, dass er mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kein entsprechendes Problembewusstsein hatte.

Die Beklagte hat die Pflichtverletzung auch schuldhaft begangen, §§ 276, 278 BGB. Das Verschulden der Beklagten wird gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Eine Entlastung ist der Beklagten nicht gelungen. Die Beklagte hat sich insbesondere auch nicht in einem unverschuldeten Rechtsirrtum befunden (vgl. BGH NJW 2010, 2339).

2.

Die Beklagte hat dem Kläger schadlos zu halten. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, als ob er die für ihn nachteilige Disposition nicht getroffen hätte. Der Schaden besteht in der Beteiligung an dem streitgegenständlichen Fonds. Nach dem vom Bundesgerichtshof und ständiger Rechtsprechung vertretenen normativen Schadensbegriff ist der Anleger, welcher aufgrund einer fehlerhaften Empfehlung eine für ihn nachteilige Kapitalanlage erworben hat, in der Regel bereits durch den Erwerb der Anlage geschädigt; die getätigte Anlage selbst stellt einen Schaden dar, unabhängig von ihrer Werthaltigkeit (vgl. OLG Frankfurt/M., OLG Frankfurt 2009, 744).

Der Schaden umfasst zunächst den zwecks Beteiligungserwerbs der streitgegenständlichen Anlagen gezahlten Betrag einschließlich des Agios in Höhe von insgesamt 14.500,00 EUR. Die Beklagte ist verpflichtet, diesen Betrag Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung zu erstatten.

Dass dem Kläger durch die zunächst anerkannte steuerliche Absetzungsfähigkeit zwischenzeitlich Steuervorteile erwachsen sind, vermindert seinen Schadensersatzanspruch nicht. Etwaige Steuervorteile muss sich der Kläger nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht anrechnen, wenn die Schadensersatzleistungen ihrerseits der Besteuerung unterliegen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die erzielten Steuervorteile außergewöhnlich hoch waren (vgl. BGH WM 2010, 1641). Die Beklagte hat nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass ein solcher Ausnahmefall vorliegend anzunehmen ist.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Prozesszinsen, §§ 291, 288 BGB, darüber hinaus bestehen keine weiteren Zinsansprüche. Zinsen unter dem Gesichtspunkt entgangenen Gewinns scheiden aus, da der zugehörige Vortrag, worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat, als nicht hinreichend substantiiert zu werten ist (vgl. OLG Frankfurt/M., Urteil vom 8.7.2009 – Az.: 23 U 228/08).

Der Kläger kann überdies Feststellung entsprechend seinem Antrag zu 2) verlangen. Die Beklagte hat den Kläger von steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen frei zu stellen, die ihm durch die Beteiligung entstanden sind. Der Kläger hat steuerliche Nachteile zu gewärtigen, soweit die Finanzbehörden die Steuerbescheide widerrufen bzw. ändern, zudem drohen weitere Nachteile in Form von Verzug- und Säumniskosten bei ausstehender

Nachveranlagung. Gleichmaßen für die wirtschaftlichen Nachteile. Solche sind jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Annahmeverzug der Beklagten ist gegeben gemäß §§ 293 ff. BGB, weil die Übernahme spätestens mit Zustellung der Klageschrift angeboten wurde.

Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargetan, dass der Kläger bereits frühzeitig Kenntnis von der an die Beklagte geflossenen Innenprovision hatte.

3.

Die Klage ist hinsichtlich der außergerichtlich geltend gemachten Kosten unbegründet. Der Kläger hat hierzu nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, insbesondere nicht dargetan, durch welche konkreten Maßnahmen vorgerichtliche Kosten entstanden sind. Ungeachtet dessen wäre zu berücksichtigen, dass der Kläger gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG allenfalls eine Gebührensatz von 0,75 in Ansatz bringen könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 10.8.2010 – VIII ZB 15/10).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Riebell



Ausgefertigt
Frankfurt/Main.

4. FEB. 2011

Urkundebeamter der Geschäftsstelle